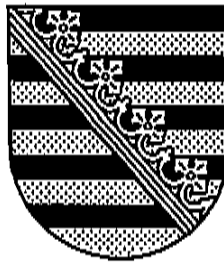


Ausfertigung

L 7 AS 965/13 B ER
S 20 AS 949/13 ER Leipzig



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]
- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Luisa Milazzo, Enderstraße 3 b,
04177 Leipzig,

g e g e n

[REDACTED]
- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der [REDACTED] Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 27. Juni 2013 durch [REDACTED]
[REDACTED] als Einzelrichterin beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 23. April 2013 aufgehoben.
Der Antragsgegner wird im Rahmen der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, der Antragstellerin ab 27. März 2013 längstens für sechs Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 465,00 € unter Anrechnung des in dieser Zeit erzielten Einkommens auf ihren Bedarf zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin deren außergerichtliche Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Gründe:**I.**

Die Beteiligten streiten um die vorläufige Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab 01.04.2012, insbesondere darum, ob die Antragstellerin und Beschwerdeführerin (im Folgenden: Antragstellerin) gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II als britische Staatsangehörige von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen ist.

Die [REDACTED] geborene Antragstellerin lebt in Leipzig mit dem [REDACTED] geborenen deutschen Staatsangehörigen [REDACTED] (im Folgenden: R.) zusammen. R. beantragte nach seiner Exmatrikulation am [REDACTED] Leistungen nach dem SGB II. Am [REDACTED] beantragte er die Zustimmung zum Umzug, u.a. weil er mit der Antragstellerin zusammen ziehen wolle. Ihm wurden mit Bescheid vom [REDACTED] monatliche Leistungen ab [REDACTED] gewährt. Auf Nachfrage des Antragsgegners und Beschwerdegegners (im Folgenden: Antragsgegner) teilte R. mit Schreiben vom [REDACTED] mit, dass sie zusammen in eine Wohnung ziehen wollten, da eine größere zu teuer sei. Die Antragstellerin habe derzeit kein Einkommen; vor einer Beratung beim Antragsgegner wollten sie über eine feste Adresse verfügen. Am [REDACTED] zogen die Antragstellerin und R. in die derzeit bewohnte 27,48 qm große Ein-Zimmer-Wohnung, für die 240,00 € Miete einschließlich jeweils 30,00 € Betriebskosten- und Heizkostenvorauszahlung zu zahlen sind. Zum [REDACTED] nahm R. wieder ein Studium an der Universität Leipzig auf. Daraufhin forderte der Antragsgegner die für Oktober 2012 gewährten Leistungen zurück.

Am [REDACTED] 12.2012 beantragte R. die Weiterbewilligung von Leistungen für sich und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Antragstellerin. Sie habe einen Antrag auf Arbeitslosengeld I gestellt, weil sie zuletzt bis Juni 2011 in Großbritannien gearbeitet hätte. Sie verfüge über eine Europäische Krankenversicherungskarte. Seit [REDACTED] 2012 sei sie polizeilich gemeldet (Bl. 85, 94 der Leistungsakte). Am 14.01.2013 stellte ihr die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig eine Freizügigkeitsbescheinigung gemäß § 5 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) aus. Die Agentur für Arbeit [REDACTED] lehnte mit Bescheid vom 14.01.2013 die Gewährung von Arbeitslosengeld I ab (Bl. 106).

Mit Bescheiden vom 17.01.2013 lehnte der Antragsgegner den Antrag der Antragstellerin und den des R. auf (Weiter-)Bewilligung von Leistungen ab. Die Antragstellerin könne keine Leistungen beanspruchen, weil sie angegeben habe, als Arbeitsuchende freizügigkeitsberechtigt zu sein. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland für Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) erklärt habe, fänden die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II wieder Anwendung. Dagegen wandten sich die Antragstellerin und R. mit ihrem Widerspruch vom 23.01.2013. Am 22.02.2013 meldete sich die Prozessbevollmächtigte für die Antragstellerin. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27.03.2013).

Den Antrag der Antragstellerin vom 02.04.2013 auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Sozialgericht Leipzig mit Beschluss vom 23.04.2013 abgelehnt. In den Gründen setzt sich das Sozialgericht mit dem Beschluss des Senats vom 31.01.2013 – L 7 AS 964/12 B ER auseinander und vertritt die Auffassung, dass der persönliche Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 für die Antragstellerin verschlossen sei, weil sie keine Ansprüche aus Art. 3 Abs. 1 jener Verordnung geltend mache. Allein wegen ihrer Eigenschaft als EU-Bürgerin könne sie sich für Leistungsansprüche i.S.d. Art. 70 der VO (EG) Nr. 883/2004 daher nicht auf das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 883/2004 berufen. Aus Art. 2 (richtig: Art. 3) Abs. 3 der VO (EG) Nr. 883/2004 zu schließen, die gesamte Verordnung, also auch Art. 4 gelte für die beitragsunabhängigen Geldleistungen nach Art. 70, widerspreche zum einem dem Wortlaut und zum anderen der klaren Systematik des Art. 3 Abs. 3. der VO (EG) Nr. 883/2004. Es widerspreche auch der historisch erkennbaren Absicht des Europäischen Gesetzgebers. Denn Art. 24 Abs. 2 der am gleichen Tag erlassenen Richtlinie 2004/38/EG treffe eine nicht bloß das Aufenthaltsrecht, sondern ausdrücklich die Gewährung von Sozialhilfeleistungen betreffende Regelung. Es sei widersprüchlich, dass die Richtlinie gestatte, was die Verordnung ausschließe. Dieser Widerspruch sei mit der vorgenommenen teleologischen Auslegung nach dem erkennbaren Regelungsziel aufzulösen. Absicht beider Regelungen sei es, die Freizügigkeit zu fördern und zugleich einer unangemessenen Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen vorzubeugen. Diesem Willen dürfe nur ein Anspruchsausschluss hinsichtlich der unterhaltsgewährenden Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII für jene entsprechen, die sich nicht auf ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht wegen tatsächlicher Erwerbs-

tätigkeit berufen können. Denn ansonsten sei eine unangemessene, nämlich nur formal auf Freizügigkeit gestützte Inanspruchnahme vorgezeichnet. Eine tatsächliche Verbindung des Arbeitsuchenden mit dem Arbeitsmarkt des Mitgliedsstaates i.S.d. Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bestehe bei der Antragstellerin derzeit nicht. Das EFA sei nicht anwendbar. Das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV sei nicht verletzt.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.03.2013 hat die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin am 03.04.2013 beim Sozialgericht Leipzig Klage erhoben (S 20 AS 1025/13).

Gegen den am 24.04.2013 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts wendet sich die Antragstellerin mit der am 23.05.2013 beim Sozialgericht und am 28.05.2013 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangenen Beschwerde. Ihre Prozessbevollmächtigte macht geltend, das Sozialgericht setze sich unzutreffend in Widerspruch zur höhergerichtlichen Rechtsprechung. Es setze sich auch unzutreffend mit nicht überzeugender Argumentation in Widerspruch zum Wortlaut der Art. 3 Abs. 3 und 4 der VO. Art. 70 widerspreche dieser Anwendung gerade nicht, da dies lediglich normiere, dass bei beitragsunabhängigen Leistungen das Wohnortprinzip gelte. Dieses stehe einer Leistungsgewährung nicht entgegen, weil die Antragstellerin in Leipzig und damit in der Bundesrepublik Deutschland wohne. Die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union gewährleiste auch die Freizügigkeit der Arbeitsuchenden. Auch entspreche der Charakter des SGB II gerade nicht dem der reinen Sozialhilfe. Das Sozialgericht verkenne, dass die Antragstellerin schon dadurch Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt habe, dass sie tatsächlich hier Arbeit suche und auch finden könne, da sie Erfahrungen im kaufmännischen Bereich habe. Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes und eines Nachholbedarfs sind Kontoauszüge und eidesstattliche Versicherungen eingereicht worden. Zwar sei sie in der Europäischen Krankenversicherung versichert, die jedoch eine Inanspruchnahme von Leistungen nur gegen Vorauszahlung ermögliche und häufig von Ärzten in Deutschland nicht anerkannt werde.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 23.04.2013 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem

SGB II zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,
die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält den Beschluss des Sozialgerichts und die dort vertretene Rechtsauffassung für richtig.

Die Prozessbevollmächtigte hat eidesstattliche Versicherungen von R. und der Antragstellerin vorgelegt, wonach sie täglich einen vierstündigen Integrationskurs besuche. Am 12.06.2013 hat die Antragstellerin einen Anstellungsvertrag für eine geringfügige Beschäftigung mit einer durchschnittlichen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von zehn Stunden ab 15.06.2013 als [REDACTED] für einen Stundenlohn von 7,50 € [REDACTED] geschlossen. Das erste Gehalt werde sie erst am 20.07.2013 erhalten. Die Miete hätten sie nur durch Leihbeträge der Mutter von R. bezahlen können, deren künftige Leistungsfähigkeit unklar sei. Die Nachzahlung von 197,32 € aus der Nebenkostenabrechnung vom 25.04.2013 hätten sie nicht bezahlen können. Sie selbst müsse einen Studentenkredit, R. BAföG und Erstattungsforderungen des [REDACTED] und der [REDACTED] zurückzahlen.

Dem Senat haben die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Leistungsakte des Antragsgegners (1 Bandc Bl. 1-131) vorgelegen.

II.

Der Senat kann gemäß § 155 Abs. 3 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch die Richterstatterin als Einzelrichter entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet.

Zu Unrecht hat es das Sozialgericht mit Beschluss vom 23.04.2013 abgelehnt, den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig Leistungen nach dem SGB II zu

gewähren.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG können die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auf Antrag schon vor Klageerhebung (§ 86b Abs. 3 SGG) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der geltend gemachte materielle Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung so dringlich ist, dass dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache gesichert oder geregelt werden muss (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Außerdem kann das Gericht dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragstellerin nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was er nur im Hauptsacheverfahren erreichen kann.

Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn nach summarischer Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Antragstellerin ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und sie deshalb im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren Erfolg haben würde. Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage der Antragstellerin - unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Interessen des Antragsgegners, der Allgemeinheit oder unmittelbar betroffener Dritter - unzumutbar erscheinen lässt, sie zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl. 2008, RdNr. 154-156 m.w.N.; ähnlich: Krodel, NZS 2002, 234 ff.). Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwer wiegenden Gründen nötig erscheint. Dazu müssen Tatsachen vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sein, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht (Keller, a.a.O., § 86b

RdNr. 27a). Dabei wird der Sachverhalt gemäß § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten ermittelt, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist (vgl. Krodel, NZS 2002, 234 ff.; Finkelnburg/Jank, a.a.O., RdNrn. 152, 338; jeweils m.w.N.).

Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind die von der Antragstellerin begehrten Leistungen nach dem SGB II frühestens ab Eingang des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Leipzig also ab 27.03.2013.

Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7-9 SGB II, denn sie ist älter als 15 Jahre, ohne die Altersgrenze des § 7a SGB II schon erreicht zu haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig. Als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin ist der Antragstellerin ausweislich ihrer Freizügigkeitsbescheinigung die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt. Auf der Grundlage dieser Erlaubnis übt sie auch seit 15.06.2013 eine (geringfügige) Beschäftigung aus, so dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB II vorliegen, weil die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ausreicht (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2013 – B 4AS 54/12 R, zitiert nach Juris, RdNr. 15 m.w.N.).

Sie hat seit [REDACTED] 2012 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Dass die Antragstellerin sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält, ergibt sich bereits daraus, dass sie über eine Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 FreizügG/EU verfügt. Denn es entspricht der gesetzlichen Konzeption des Freizügigkeitsrechts, von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auszugehen, solange die Ausländerbehörde nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Verlust oder das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU festzustellen und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht einzuziehen (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R, RdNr. 14, m.w.N.; vgl. auch Schreiber, Europäische Sozialrechtskoordinierung und Arbeitslosengeld II-Anspruch, NZS 2012, 647, 649). Auch ist dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II i.V.m. § 30 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kein zusätzliches rechtliches Erfordernis zum Aufenthaltsstatus zu entnehmen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2013, a.a.O., RdNrn. 18-19).

Die Antragstellerin hält sich auch schon länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf, so dass sie seit 01.01.2013 nicht mehr gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen ist. Nach jener Vorschrift sind vom Leistungsbezug Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts. Dieser Leistungsausschluss erfolgt in Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Amtsblatt der Europäischen Union <ABl. EU> L 158, berichtigt in ABl. EU L 229 S. 35; in Folgenden: Richtlinie 2004/38/EG) durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970), um vor allem die zuvor nicht erfassten Unionsbürger in diesen Leistungsausschluss einzubeziehen (vgl. BSG, Urteil vom 30.01.2013 – B 4 AS 37/12 R, RdNr. 22, m.w.N.).

Darüber hinaus ist die Antragstellerin nicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Danach erhalten Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keine Leistungen nach dem SGB II. Der Senat geht davon aus, dass dieser Ausschlussatbestand gegen höherrangiges Recht, nämlich Art. 18 und 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU L 166, S. 1 ff. <VO (EG) Nr. 883/2004>) verstößt, soweit freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger betroffen sind (vgl. Beschluss des Senat vom 31.01.2013 – L 7 AS 964/12 B ER, RdNrn. 28-62; so wohl jetzt auch LSG SH, Beschluss vom 01.03.2012 – L 6 AS 29/13 B ER). Die dortigen Erwägungen, die den Beteiligten bekannt sind, treffen in vollem Umfang auch auf den Fall der hiesigen Antragstellerin zu. Auch sie ist geringfügig beschäftigt, so dass sie als Arbeitnehmerin dem Grunde nach in den Genuss der Leistungen nach dem SGB II kommt. Das dort erzielte Einkommen ist gemäß §§ 11 ff. SGB II auf ihren Bedarf anzurechnen. Für März 2013 sind vorläufig anteilige Leistungen zu berechnen.

An der o.g. Rechtsprechung hält der Senat im Übrigen auch in Ansehung der Gründe des Beschlusses des Sozialgerichts und der Beschwerdeerwiderung des Antragsgegners fest. Die vom Sozialgericht angeführte systematische Stellung der zitierten Vorschriften in der VO (EG) Nr. 883/2004 rechtfertigt erst recht die Auslegung des Senats. Im Übrigen wird übersehen, dass die am selben Tag erlassene Richtlinie kein unmittelbar anwendbares Recht (Art. 288 Abs. 3 AEUV), sondern nur einen Umsetzungsauftrag an die Mitgliedsstaaten mit Ausschlussoption (Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG) enthält, den die Bundesrepublik Deutschland mit dem o.g. Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 vollzogen hat. Die VO (EG) Nr. 883/2004 hingegen ist ohne jeden Umsetzungsakt unmittelbar anwendbares Recht (Art. 288 Abs. 2 AEUV), das allerdings gemäß ihrem Art. 91 Abs. 2 wegen der damals noch nicht vorliegenden Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 (ABl. EU L 284 S. 1 ff., dort Art. 97 S. 31) gerade noch nicht galt, sondern mit Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung erst seit 01.05.2010 geltendes Recht darstellt. Somit kommt es auch erst seit 01.05.2010 auf Art. 4 VO (EG) Nr. 883/2004 an, soweit Unionsbürger Leistungen nach dem SGB II begehren.

Auch einen Anordnungsgrund hatte die Antragstellerin für den hier streitigen Zeitraum ab 27.03.2013 glaubhaft gemacht, da sie über keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügte, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Grundsätzlich besteht ein Anordnungsgrund nicht für Leistungszeiträume vor Stellung des Antrags auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht (st. Rspr.; z.B. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.05.2007 – L 13 AS 32/06 ER). Soweit Leistungen für einen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch nicht abgelaufenen Zeitraum beansprucht werden, ist ein Anordnungsgrund regelmäßig gegeben (SächsLSG, Beschlüsse vom 08.11.2012, a.a.O., und vom 17.09.2007 – L 2 B 291/07 AS-ER). Sofern – wie hier – für einen zu diesem Zeitpunkt in der Vergangenheit liegenden Zeitraum Leistungen geltend gemacht werden, ist ein Anordnungsgrund nur dann zu bejahen, wenn noch ein gegenwärtiger schwerer unzumutbarer Nachteil besteht, der glaubhaft gemacht wird (SächsLSG, Beschluss vom 08.11.2012, a.a.O.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2006 – L 10 B 136/06 AS-ER). Ein solcher ist nur gegeben, wenn ein besonderer Nachholbedarf besteht, d.h. wenn die Nichtgewährung der begehrten Leistungen in der Vergangenheit in Zukunft fortwirkt und eine weiterhin

gegenwärtige, die einstweilige Anordnung rechtfertigende Notlage begründet (Phillip, NVwZ 1984, 489; Knorr, DÖV 1981, 79; SächsOVG, Beschluss vom 19.08.1993 – 2 S 183/93, SächsVBl. 1994, 114, 115; OVG NRW, Beschluss vom 06.05.1980 – 8 B 1376/79, DÖV 1981, 302). Dies kann gegeben sein, wenn der Antragsteller zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts Verbindlichkeiten eingegangen ist, deren Tilgung unmittelbar bevorsteht (SächsLSG, Beschluss vom 21.01.2008 – L 2 B 621/07 AS-ER –; SächsOVG, a.a.O. m.w.N.).

Einen fortbestehenden schweren unzumutbaren Nachteil aus der Nichtgewährung der Leistungen für den zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in der Vergangenheit liegenden Zeitraum hat die Antragstellerin vorliegend ebenfalls glaubhaft gemacht. Dass sich ihre Ausgaben seit der Antragstellung beim Antragsgegner auf das unbedingt zum Leben Nötige beschränkt haben und jetzt insbesondere Kleidung für die begonnene Beschäftigung angeschafft werden muss, ergibt sich nach Würdigung aller aktenkundigen Umstände im vorliegenden Einzelfall glaubhaft aus ihrer eidesstattliche Versicherung, der eidesstattlichen Versicherung des R. sowie den vorgelegten Kontoauszügen und weiteren Unterlagen. Soweit ihr von ihrer Mutter Beträge von 20,00 £ auf ihr britisches Konto überweisen wurden und werden, handelt es sich nach den glaubhaften Angaben um eine zweckgebundene Leistung, die nur für die Rückzahlung des dortigen Studentenkredits bestimmt ist. Soweit die Mutter des R. auf dessen Konto Beträge von bis zu maximal 600,00 € monatlich überwiesen hat, ist davon auszugehen, dass sie in erster Linie dessen Bedarf absichern wollte, weil er als Student ebenfalls keine Leistungen vom Antragsgegner erhält. Diese Beträge konnten im Wesentlichen auch nur den Bedarf des R. und die Miete in Höhe von 240,00 € für die Wohnung absichern.


Da es sich um existenzsichernde Leistungen handelt, also ein grundrechtsrelevanter Bereich betroffen ist, und der Senat von der Europarechtswidrigkeit der Ausschlussnorm in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bezogen auf freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger aus den o.g. Gründen überzeugt ist, steht einer (vorläufigen) Vorwegnahme der Hauptsache nichts entgegen.

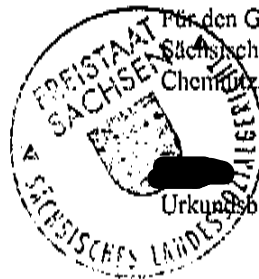
Auf den Vorbehalt der Bundesregierung zum EFA-Abkommen kommt es nach der hier vertreten Auffassung nicht an. Angesichts der Auffassung des Senats kommt auch ein An-

spruch auf Sozialhilfe nicht in Betracht (vgl. Beschluss des Senats vom 31.01.2013 – L 7 AS 964/12 B ER, a.a.O., RdNr. 66 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 183, 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).


Richterin am LSG



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 27.06.2013


Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle